

Haus- und Benutzungsordnung der Städtischen Musikschule Potsdam

I. Betreten des Schulgebäudes

1. Die Städtische Musikschule ist ein öffentliches Gebäude. Jedermann hat während der Dienst- und Unterrichtszeiten freien Zutritt zu den für den Publikumsverkehr vorgesehenen Räumen des Hauptgebäudes, Jägerstraße 3-4 und des Hauses 2, Galileistraße 6.

II. Aufsicht / Beaufsichtigung der Dienst- und Unterrichtsräume

1. Eine Aufsichtspflicht besteht nur während der Zeit des Unterrichts durch die entsprechende Lehrkraft. Personensorgeberechtigte minderjähriger Schüler haben ihre Aufsichtspflicht außerhalb der festgelegten Unterrichts-, Kurs- und Projektstunden wahrzunehmen.
2. Die Dienst- und Unterrichtszimmer dürfen während der Dienststunden nicht ohne Aufsicht bleiben, wenn sie unverschlossen sind. Die aus brandschutztechnischen Gründen unverschlossen bleibenden Räume, die als Fluchtwege dienen, sind hiervon ausgenommen.

III. Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit

1. Auf Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in den Schulgebäuden ist zu achten.
2. In allen Gebäuden der Musikschule besteht striktes Rauchverbot.
3. Untersagt sind alle Verunreinigungen und Beschädigungen. Zuwiderhandlungen ziehen ungeachtet von Schadensersatzforderungen disziplinarische Maßnahmen nach sich, die bei Vorsätzlichkeit bis zur außerordentlichen Kündigung und zum dauernden Hausverbot führen.
4. Bei Verstößen gegen die bestehende Hausordnung in den Gebäuden der Musikschule sind die Mitarbeiter berechtigt, geeignete Maßnahmen zu deren Durchsetzung sowie zur Durchsetzung des ihnen zustehenden Hausrechts einzuleiten.

IV. Durchführung des Musikschulbetriebs

1. Von den Nutzern wird erwartet, dass sie ein Verhalten zeigen, das den Musikschulbetrieb nicht stört und zur Vermeidung von Unfällen beiträgt. Als Störung gelten neben disziplinarischen Verfehlungen die fortgesetzte grobe Vernachlässigung der häuslichen Überpflicht und die Weigerung, in angemessenem Rahmen Unterrichtsmaterial (Noten) sowie Instrumente und deren Zubehör zu beschaffen.
2. Jeder Schüler ist in der Regel verpflichtet, sich angemessen an musikschulischen Veranstaltungen (Klassenvorspiele) zu beteiligen.

V. Haftung

1. Bei Unfällen, die Teilnehmern in der Schule oder bei Schulveranstaltungen zustoßen, haben Schüler und Personensorgeberechtigte nur in den Fällen Anspruch auf Schadensersatz, in denen eine Haftung durch die Musikschule gegeben ist.
2. Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen und sonstigen Musikschulveranstaltungen entstehen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Schulleiters oder der Lehrkräfte zurückzuführen ist.
3. Die Musikschule übernimmt zudem keine Haftung für Personen- und Sachschäden in den Gebäuden und auf deren Außenanlagen.

VI. Schlussbestimmungen

Die Haus- und Benutzungsordnung beruht auf Nr. 9.6. der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) der Stadtverwaltung Potsdam vom 30.08.1996.

Die Haus- und Benutzungsordnung tritt am 09.01.17 in Kraft. Gleichlautende oder entgegenstehende Regelungen oder Anweisungen verlieren ihre Gültigkeit.